



# Bezirksregierung Münster Regionalplanungsbehörde

Geschäftsstelle des Regionalrates

Tel.: 0251/411-1755 Fax: 0251/411-81755 E-Mail: [geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de](mailto:geschaeftsstelle.regionalrat@brms.nrw.de)

Ergänzung zu

## Sitzungsvorlage 64/2018

**Regionalplan Münsterland – Sachlicher Teilplan Kalkstein**

**- Bekanntmachungserlass und Bekanntmachung im GV.NRW-**

**Hier: Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15.11.2018**

Diese Vorlage ist Beratungsgrundlage zu

- TOP 7** der Sitzung der Planungskommission am 10.12.2018
- TOP 9** der Sitzung des Regionalrates am 17.12.2018

### Beschlussvorschlag

**für die Planungskommission:**

- Zustimmung  Kenntnisnahme

**für den Regionalrat:**

- Zustimmung  Kenntnisnahme



Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie  
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

15. November 2018

Seite 1 von 3

Herrn Helmut Fehr  
Fraktionssprecher Bündnis 90/Die Grünen  
im Regionalrat Münster  
Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1 - 3  
48143 Münster

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

VIII B 4 - 30.03.09.01

Christian Rösgen

Telefon 0211 61772 597

Fax 0211

christian.roes-

gen@mwide.nrw.de

**Beschluss des Regionalrates Münster am 25.06.2018**

Rechtliche Bedenken bezüglich des Aufstellungsbeschlusses zum  
Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein

Ihre Mail vom 16.08.2018 mit Schreiben vom 15.08.2018

Sehr geehrter Herr Fehr,

ich danke Ihnen für Ihr Schreiben vom 15.08.2018 zum Aufstellungsbe-  
schluss des Regionalplans Münsterland, Sachlicher Teilplan Kalkstein.  
Darin teilen Sie mit, dass dieser Aufstellungsbeschluss aus Ihrer Sicht  
an einem erheblichen Mangel leidet.

Diese Auffassung wird hier nicht geteilt. Der o.g. Regionalplan wurde  
nach intensiver rechtlicher Prüfung am 24.10.2018 durch die Landespla-  
nungsbehörde bekanntgemacht.

Zu den von Ihnen vorgetragenen Hinweisen und Bedenken teile ich  
Ihnen gerne die Auffassung der Landesplanungsbehörde mit:

- **Berücksichtigung der geplanten Änderung des Ziels 9.2-1  
des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen**

Der geltende Landesentwicklungsplan sieht in Ziel 9.2-1 vor, dass  
in den Regionalplänen für nichtenergetische Rohstoffe Bereiche  
für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Boden-  
schätze (BSAB) als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eig-

Dienstgebäude und Lieferan-  
schrift:  
Berger Allee 25  
40213 Düsseldorf

Nebengebäude:  
Haroldstraße 4  
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0  
Telefax 0211 61772-777  
poststelle@mwide.nrw.de  
www.wirtschaft.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Straßenbahnlinien 706, 708,  
709 bis Haltestelle Poststraße

nungsgebieten festzulegen sind. Dieses geltende Ziel der Raumordnung war durch den o. g. Regionalplan verbindlich zu beachten.

Das aktuelle Änderungsverfahren zum LEP sieht im Ziel 9.2-1 eine Änderung insoweit vor, dass BSAB als Vorranggebiete bzw. bei besonderen Konfliktlagen als Vorranggebiete mit Eignungswirkung im Regionalplan festzulegen sind.

Dabei handelt es sich um ein Ziel in Aufstellung, das bei der Aufstellung des o. g. Regionalplans gemäß § 4 Abs. 1 ROG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als sonstiges Erfordernis der Raumordnung zu berücksichtigen war.

Der Regionalrat Münster hat sich hiermit in ausreichender und zutreffender Form auseinandergesetzt; ich verweise dazu auf die Ihnen als Regionalratsmitglied bekannte Sitzungsvorlage 32/2018, Anlage 1, Rd. 3a und 3b sowie Anlage 11.

#### **- Erweiterung des Beschlussvorschlags um Punkt 4**

Die Erweiterung des Beschlussvorschlags um einen Punkt 4 regt eine Klärung bei der EU-Kommission an, ob eine Aufhebung von Teilflächen des FFH-Gebiets im Teutoburger Wald rechtlich möglich ist. Weiterhin wird die Bezirksregierung mit dem Beschluss gebeten, dem Regionalrat bis 2024 unter Berücksichtigung unterschiedlicher Rahmenbedingungen Vorschläge für die Überarbeitung des Teilplans Kalkstein vorzulegen.

Aus Sicht der Landesplanungsbehörde ist dieser Beschluss aus § 9 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) heraus zulässig, wonach der Regionalrat die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplanes trifft und die Aufstellung beschließt. Der Hinweis im Regionalratsbeschluss auf die bis dahin genehmigten Tieferlegungen von Abbaubereichen ist aus hiesiger Sicht als ein Kriterium im Rahmen der Berechnung der Versorgungssicherheit aufzufassen, das bei der Begründung einer ggfls. erforderlichen Fortschreibung des Teilplans von Gewicht ist. Seitens der Landesplanungsbehörde wird darin keine unzulässige Einflussnahme des Regionalrates auf mögliche Genehmigungsverfahren gesehen.

Eine direkte Einflussnahme auf Genehmigungsverfahren durch den Regionalrat wäre auch weder fachrechtlich noch aus dem

Landesplanungsrecht heraus begründbar. Unbenommen wäre es dem Regionalrat jedoch, im Rahmen von verfahrensrechtlich vorgesehenen Öffentlichkeitsbeteiligungen als Regionalrat eine Stellungnahme abzugeben.

In diesem Kontext ist auch nicht zu beanstanden, dass der Regionalrat sein Bedauern darüber ausdrückt, dass die Abwägbarkeit unterschiedlicher Belange im Bereich von FFH-Gebieten aufgrund der Regelungen des § 34 BNatSchG und des § 7 Abs. 6 ROG eingeschränkt ist.

Aufgrund des grundsätzlichen Interesses dieser Klarstellung erhält die Regionalplanungsbehörde der Bezirksregierung Münster eine Durchschrift dieses Schreibens mit der Bitte, über das Ergebnis dieser Prüfung im Regionalrat zu informieren.

Mit der Bitte um Nachsicht für die Verzögerung dieses Antwortschreibens verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Christian Rösger